

# LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

A9 - 36/1 - 1991

Bei Antwortschreiben Geschäftszahl, Datum und Gegenstand anführen

4010 Linz, 5. 3. 1991

Steingasse 14

Hr. Schiefermüller

Tel.: 0732/272211-2115 DW.)

DVR.: 064351

Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

5/SN - 18/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. <u>18</u>	<u>18</u> -GE/19
Datum: 12. MRZ. 1991	
Verteilt 19. März 1991 <u>Fro</u>	

Bundesgesetz, mit dem das  
Unterrichtspraktikumsgesetz  
geändert wird - Stellungnahme

*H. Samonig*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend erhalten Sie 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen.

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates  
für Oberösterreich:  
Dr. Riedl eh.

Anlagen

*[Signature]*  
Für die Wichtigkeit  
der Ausfertigung

## LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH

A9 - 36/1 - 1991

Bei Antwortschreiben Geschäftszahl, Datum und Gegenstand anführen

4010 Linz, 5. 3. 1991

Steingasse 14

Hr. Schiefermüller

Tel.: 0732/272211-2115 DW.)

DVR.: 064351

Bundesministerium für  
Unterricht und KunstPostfach 65  
1014 Wien

Bundesgesetz, mit dem das  
Unterrichtspraktikumsgesetz  
geändert wird - Stellungnahme  
Zu GZ. 12.797/21-III/3/90 vom 31. Jänner 1991

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes 1962, i.d.g.F., wird zum gegenständlichen Bundesgesetz, mit dem das Unterrichtspraktikumsgesetz geändert wird, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich wird zum vorliegenden Entwurf festgestellt, daß es sich hier um eine Art Fahrtkostenzuschuß zwischen Wohnung - Stammschule - Nebenschule handelt, dies jedoch nur aus den Erläuterungen exakt zu entnehmen ist. Eine nähere Definition der "Mehrauslagen an Fahrtkosten" im Gesetzestext wäre daher notwendig.

Da es sich anscheinend um eine monatliche Abgeltung handeln soll, wäre auch noch der Beginn des Anspruches bzw. Wegfall (analog den Bestimmungen des § 20 Gehaltsgesetz) zu regeln. Auch die Frage der Ferien, vor allem der Sommerferien, wäre zu berücksichtigen, da eine durchlaufende Bezahlung, wie beim Ausbildungsbeitrag, wieder zu einer unterschiedlichen Behandlung der Unterrichtspraktikanten führen würde.

Weiters wäre auch noch zu bedenken, ob eine derartige Abgeltung auch für Unterrichtspraktikanten, die gleichzeitig auch als Vertragslehrer einige Stunden an einer anderen Schule unterrichten, der sie zur Ausbildung zugewiesen sind, dies ist in den meisten Fällen die Stammschule, vorgesehen ist, da beim Vertragslehrer-Dienstverhältnis ja ein Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates  
für Oberösterreich  
Dr. Riedl eh.

 **Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung**